Alle Gemeinden des Kantons Bern

Verfügung des Amtes für Kultur

(nach Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV)

Nachführung des Archäologischen Inventais aller Gemeinden des Kantons Bern gemäss Art. 13d

der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1).

Stand 2021, Aufnahme durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern.

Veröffentlichung der Nachführung des Archäologischen Inventars, Möglichkeit zur Einsichtnahme

und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art.13a Abs. 1 und Art. 13b Abs. 2 BauV.

Die Akten können beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern vom 8. November 2021 bis und mit 7. Dezember 2021 eingesehen werden (Voranmeldung obligatorisch unter adb.bauen@be.ch oder per Telefon 031 633 98 98).

Alle nachgewiesenen und vermuteten archäologischen Stätten und Fundstellen (inklusive der Kategorie "Einzelfunde") sowie Ruinen gelten als Objekte des Archäologischen Inventars des Kantons Bern im Sinne von Art. 13 Abs. 3 BauV und Art. 22 Abs. 3 des Dekrets vom 22. März 1994

über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) ("K-Objekte"). Bei

neuen Entdeckungen gilt der Artikel 10f Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird

die Nachführung des Archäologischen Inventars aller Gemeinden des Kantons Bern in Kraft treten.

Mit der Inkraftsetzung dieser Verfügung werden folgende Inventare aufgehoben:

Archäologisches

Hinweisinventar von 1982, nachgeführtes Archäologisches Inventar von 2005 für das alte Amt Büren, nachgeführtes Archäologisches Inventar von 2010 für das alte Amt Signau, nachgeführtes

Archäologisches Inventar von 2011 für den Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen.

Am Inventarentwurf wurden aufgrund diverser Anträge und Hinweise folgende Änderungen vorgenommen:

Fundstellen

- Die Fundstelle Koppigen/Komhaus St. Niklaus wurde von der Parzelle Grundbuch-Nr. 396 auf die

Parzelle Grundbuch-Nr. 197 verschoben, auf der sich das fragliche Gebäude befindet.

- Die Fundstelle Saanen/Dorf/ Chalet Jason wurde von der Parzelle Grundbuch-Nr. 709 auf die Parzelle Grundbuch-Nr. 3280 verschoben, auf der das Fundobjekt im Jahr 1957 gefunden wurde.
- Die Fundstelle Studen/Kirchweg 3-5 wurde von der Parzelle Grundbuch-Nr. 890 auf die Parzelle

Grundbuch-Nr. 1081 verschoben, auf der die Baubegleitung im Jahr 2006 stattgefunden hat.

- Die Fundstelle Wileroltigenfin der Aare (unterhalb der Saane-Einmündung) wird nicht in die Verfügung aufgenommen, da sie eindeutig nicht auf dem heutigen Gemeindegebiet von Wileroltigen zu lokalisieren ist.
- Der Flurname der Fundstelle Saanen/Underer Frische wang wird zu Underer Frischenwert geändert.
- Der Flurname der Fundstelle Wileroltigen/Dorf/Bauemhof Stoos wird zu Dorf/Bauernhof Stooss

geändert.

- Die Datierung der Fundstelle Rohrbach/Rohrbach/Madiswit wird von "römisch" auf "Mittelalter/Neuzeit" korrigiert.

Schutzgebiet

- Das archäologische Schutzgebiet bei der Fundstelle Kallnach/Challnechwald / Oberholz (SG 368)

wird um den Perimeter der Überbauungsordnung « Kiesgrube Challnechwald », die mit dem Gesamtentscheid durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 24. Mai 2017 in Kraft getreten ist, verkleinert. Die Untersuchung der archäologischen Hinterlassenschaften in diesem Gebiet ist im Rahmen besagter Überbauungsordnung geregelt.

Rechtsmittelbelehrung (Art.13a Abs. 4 BauV):

Beschwerdefähig sind diejenigen Personen, Behörden und Organisationen, die bei der öffentlichen

Einsichtnahme eine Ergänzung des Inventars verlangt haben. Beschwerden sind schriftlich und begründet bis spätestens am 7. Dezember 2021 (Datum der Postabgabe) beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Ressort Archäologisches Inventar, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig. Archäologische Fundstellen können nicht aus dem Inventar gestrichen werden.

Bern, 25. Oktober 2021

Kantonales Amt für Kultur

Der Vorsteher: Hans Ulrich Glarner

**PDF**